



21. März 2023

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Entwurf einer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts (Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht – ZustVO AtStriSch)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts (Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht – ZustVO AtStriSch) beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass insbesondere der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

2005

**Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts
(Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht – ZustVO AtStrlSch)**

Vom X. Monat 2023

Auf Grund des § 5 Absatz 2 und 3 Satz 1 und des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen § 5 Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) und § 7 Absatz 4 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987) geändert worden sind, sowie des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung hinsichtlich des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes nach Anhörung der fachlich zuständigen Landtagsausschüsse:

§ 1

Aufgaben auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts

- (1) Die Bezirksregierungen sind zuständig für Verwaltungsaufgaben, die nach den in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Rechtsvorschriften durchzuführen sind, soweit nicht in Anlage 2 zu dieser Verordnung andere Stellen als sachlich zuständig bestimmt sind. Verwaltungsaufgaben, die durch Bundes- oder Landesrecht den für den Arbeitsschutz zuständigen unteren Landesbehörden unter wechselnder Bezeichnung für diese Behörden (Gewerbeaufsicht, Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung, Gewerbeaufsichtsbeamtinnen und Gewerbeaufsichtsbeamte, Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte, Gewerbeinspektorinnen und Gewerbeinspektoren oder Gewerbeaufsichtsamt) übertragen sind, werden von den Bezirksregierungen wahrgenommen.
- (2) In Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig für die in Anlage 1 aufgeführten Verwaltungsaufgaben, soweit nicht in Anlage 2 andere Stellen für die Bergaufsicht als sachlich zuständig bestimmt sind.

§ 2

Sonstige Rechtsvorschriften

Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3

Bestimmung von Zuständigkeiten

Ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, kann das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium im Rahmen seines Geschäftsbereichs im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium einer Bezirksregierung Verwaltungsaufgaben gemäß § 1 im Bezirk einer anderen Bezirksregierung übertragen. Das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit den betroffenen Behörden die zuständige Behörde bestimmen, wenn für Anlagen mit engem räumlichen oder Anlagen mit betriebstechnischem und organisatorischem Zusammenhang die örtliche und sachliche Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet ist. Andere Vorschriften zur Bestimmung der zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 4
Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die Bezirksregierungen, soweit nicht in Anlage 2 andere Stellen für die Verfolgung und Ahndung der dort aufgeführten Ordnungswidrigkeiten als zuständig bestimmt sind.

§ 5
Inkrafttreten, Berichtspflicht

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2027 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den X. Monat 2023

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Silke G o r i ß e n

Begründung zur ZustVO AtStrlSch:

Mit dem Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes sowie der neuen Strahlenschutzverordnung zum 31. Dezember 2018 ist das Strahlenschutzrecht grundsätzlich neu aufgestellt und erweitert worden. Daher ist im Bereich des Atom- und Strahlenschutzrechts eine Anpassung der Zuständigkeiten an die aktuelle Rechtslage erforderlich.

Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die Zuständigkeiten im Atom- und Strahlenschutzrecht – statt wie bisher in Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischen Gefahrenschutz (ZustVO ArbtG) – nun in der neuen Zuständigkeitsverordnung Strahlenschutz (ZustVO AtStrlSch) geregelt.

Im Wesentlichen wird die bisher in der ZustVO ArbtG bestehende Aufgabenverteilung im Atom- und Strahlenschutzrecht zwischen der grundsätzlichen Zuständigkeit der Bezirksregierung und den besonderen Zuständigkeiten anderer Stellen in der neuen ZustVO AtStrlSch aufrechterhalten. Die bisherigen Zuständigkeiten der Kreisordnungsbehörden für die Entgegennahme von Meldungen zu Funden und bei Abhandenkommen radioaktiver Quellen bleiben bestehen. Der Umfang der mit diesen Aufgaben verbundenen Überwachungstätigkeit ändert sich damit nicht.

I. Verordnungstext

Titel

Der Titel stellt klar, dass die Zuständigkeitsverordnung ausschließlich für den Bereich des Atom- und Strahlenschutzrechts gilt.

§§ 1 bis 4

Die Vorschriften §§ 1 bis 4 der neuen Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht entsprechen im Wesentlichen inhaltlich denen der ZustVO ArbtG. Es wurden lediglich im Hinblick auf das Atom- und Strahlenschutzrecht einige wenige Anpassungen zu Klarstellungen, aus redaktionellen Gründen oder zur Sprachvereinheitlichung vorgenommen. So wurde u. a. klargestellt, dass die ZustVO ArbtG neben der neuen ZustVO AtStrlSch Anwendung finden soll (vgl. § 2).

Anzuhörende Ausschüsse

Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW). Federführend ist der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

II. Anlage 1

Aufzählung der Gesetze und Verordnungen im Bereich des Atom- und Strahlenschutzrechts, für die die Bezirksregierungen künftig grundsätzlich zuständig sind, soweit nicht nach den besonderen Zuständigkeitsbestimmungen andere Stellen sachlich zuständig sind (Anlage 2).

III. Anlage 2

In Anlage 2 werden die „besonderen Zuständigkeiten“ anderer Stellen, wie z. B. Landesministerien oder anderer Behörden geregelt.

Zu Nummer 1 Atomgesetz:

Teilweise sind Aufgaben aus dem Atomgesetz in das neue Strahlenschutzgesetz übergegangen, so dass die Zuständigkeiten anzupassen sind.

Zu Nummer 3 Strahlenschutzgesetz (in Verbindung mit der Strahlenschutzverordnung):

Mit dem Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 wurde die Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates vom 5. Dezember 2013 in nationales Recht umgesetzt. Damit wurde ein eigenständiges Strahlenschutzrecht geschaffen, das neben dem Atomgesetz steht. Die Aufgaben aus dem Strahlenschutzgesetz n. F. bestimmen sich teilweise in Verbindung mit der neuen Strahlenschutzverordnung.

Zu Nummer 4.1 Strahlenschutzverordnung:

Die Strahlenschutzverordnung a.F. aus dem Jahre 2001 sowie die Röntgenverordnung aus dem Jahr 2003 sind am 31. Dezember 2018 außer Kraft getreten. Sie werden ersetzt durch die mit der Artikelverordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts erlassenen Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018. Durch eine neue Strahlenschutzverordnung wird die mit dem Strahlenschutzgesetz n.F. begonnene Novellierung des deutschen Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung fortgesetzt und der bestehende hohe Schutzstandard wird weiter verbessert. Um das Strahlenschutzgesetz vollzugsfähig zu machen, werden in der neuen Strahlenschutzverordnung spezifische und konkretisierende Aspekte geregelt.

In der Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht werden unter Nummer 4.1 die Aufgaben aufgeführt, die nur aus der neuen Strahlenschutzverordnung resultieren.

Verzeichnis der Rechtsvorschriften

Atom- und Strahlenschutzrecht

1 Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung

2 Verordnungen auf Grund des Atomgesetzes:

2.1 Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung vom 30. April 2009 (BGBl. I S. 1000) in der jeweils geltenden Fassung

2.2 Atomrechtliche Entsorgungsverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2172; 2021 I S. 5261) in der jeweils geltenden Fassung

3 Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung

4 Verordnungen auf Grund des Strahlenschutzgesetzes:

4.1 Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261) in der jeweils geltenden Fassung

4.2 Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2660) in der jeweils geltenden Fassung

5 Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll vom 29. Januar 2000 (BGBl. I S. 74; 2004 II S. 789) in der jeweils geltenden Fassung

Besondere Zuständigkeitsbestimmungen

Nummer 1 Atomgesetz (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung

| Para-graph | Absatz | Satz / Nummer / Alternative | Bemerkungen | zuständige Behörde / Stelle |
|------------|--------|-----------------------------|--|---|
| 4a | 3 | Satz 2 | | das für Kerntechnik zuständige Ministerium |
| 7 | 1, 3 | | | |
| | 5 | Satz 1 | | |
| 7a | 1 | | | |
| 9 | 1 | | | |
| 12b | | | | |
| 19 | | | Aufsicht über Anlagen im Sinne des § 7 AtG; die Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne des § 9 AtG; den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des StrlSchG, sofern sich eine nach §§ 7 oder 9 AtG erteilte Genehmigung nach § 10a Absatz 2 AtG auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG erstreckt; die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung; die Einhaltung der Vorschriften des StrlSchG und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), diese im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG stehen | das für Kerntechnik zuständige Ministerium |
| | | | Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe, soweit die Beförderung mit Grubenanschlussbahnen erfolgt | die Bezirksregierung Arnsberg |

| Paragraph | Absatz | Satz / Nummer / Alternative | Bemerkungen | zuständige Behörde / Stelle |
|-----------|--------|-----------------------------|--|---|
| | | | <p>Aufsicht über die Beförderung von Kernbrennstoffen auf öffentlichen Verkehrswegen, auf Wasserstraßen und in Häfen in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Polizeiliche Begleitung von Transporten bestrahlter Brennelemente auf öffentlichen Verkehrswegen einschließlich Wasserstraßen in Nordrhein-Westfalen:</p> <p>Über die Notwendigkeit einer Polizeibegleitung wird durch die Kommission „Sicherheit und Schutz kerntechnischer Einrichtungen“ entschieden. Dies kann in den entsprechenden Verfahren nach § 4 AtG in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde oder nach Genehmigungserteilung, z. B. im Rahmen sog. Koordinierungsgespräche, erfolgen. Die Zuständigkeit für die polizeiliche Begleitung liegt bei den Kreispolizeibehörden.</p> | das für Kerntechnik zuständige Ministerium |
| 46 | | | soweit nicht eine andere Behörde nach § 46 Absatz 3 AtG zuständig ist | das für Kerntechnik zuständige Ministerium |

Nummer 2 Verordnungen auf Grund des Atomgesetzes

Nummer 2.1 Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung vom 30. April 2009 (BGBl. I S. 1000) in der jeweils geltenden Fassung

Die für die Aufsicht nach Nummer 1 oder 3 zuständigen Behörden sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Verwaltungsaufgaben zuständig.

Nummer 2.2 Atomrechtliche Entsorgungsverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2172; 2021 I S. 5261) in der jeweils geltenden Fassung

Die für die Aufsicht über Tätigkeiten nach Nummer 1 oder 3 zuständigen Behörden sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Verwaltungsaufgaben zuständig.

Nummer 3 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung

| Para- graph | Absatz | Satz / Nummer / Alterna- tive | Bemerkungen | zuständige Behörde / Stelle |
|------------------------|---------------|--|--|---|
| 7 | 1 | | | das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium |
| 12 | 1 | | im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG | das für Kerntechnik zustän- dige Ministerium |
| | | Nummer 3 | | |
| | 2 | Nummer 4 | für den Betrieb und die wesentliche Änderung einer medizinischen Röntgendiagnostikeinrichtung zur Durchführung von Früherkennungsuntersuchung, sowie für die jeweils anfallenden Verwaltungsaufgaben | das Landesinstitut für Ar- beitsschutz und Arbeitsge- staltung |
| 13 | 5 | | im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG | das für Kerntechnik zustän- dige Ministerium |
| | 7 | | | |
| 28 | 2 | | | |
| 69 | 2 | | | |
| 70 | 4, 5 | | | |
| 71 | 2 | | | |
| 75 | | | | |
| 77 | | | | |
| 78 | 1, 3 | | | |
| 79 | 4 | | | |
| 80 | 4 | | in Verbindung mit § 99 Absatz 2, § 100 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4, § 101, § 102 StrlSchV im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG | |
| 84 | 4 | | | das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium |

| Para- graph | Absatz | Satz / Nummer / Alterna- tive | Bemerkungen | zuständige Behörde / Stelle |
|------------------------|---------------|---|---|---|
| 92-120 | | | | die Ressorts/Ministerien in ihren Geschäftsbereichen |
| 121 | | | | das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium |
| 122 | 1, 3 | | | das Arbeitsschutz zustän- dige Ministerium |
| | | Unterstützung des für Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums bei der Be- teiligung am Radonmaßnahmenplan | das Landesinstitut für Ar- beitsschutz und Arbeitsge- staltung | |
| | 4 | | | das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium |
| | | im Zusammenhang mit Bauen | das für Bau zuständige Mi- nisterium unter Mitwirkung des Landesinstitut für Ar- beitsschutz und Arbeitsge- staltung | |
| 123 | 3 | | | das Landesinstitut für Ar- beitsschutz und Arbeitsge- staltung |
| 125 | | | | das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium |
| | 1 | | im Zusammenhang mit Umweltmedizin und den mit Radon verbundenen Gesundheitsrisiken | das für Umwelt zuständige Ministerium |
| | 2 | | im Zusammenhang mit Bauen | das für Bau zuständige Mi- nisterium unter Mitwirkung |

| Paragraph | Absatz | Satz / Nummer / Alternative | Bemerkungen | zuständige Behörde / Stelle |
|------------------|---------------|------------------------------------|---|---|
| | | | | des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung |
| 134 | 3 | | | das Deutsche Institut für Bautechnik |
| 135 | 2 | | | |
| | 3 | Nummer 1, 2 | | |
| 162 | 1, 2 | | für den Regierungsbezirk Arnsberg | die Betriebsstelle Eichamt Dortmund des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen |
| | | | für den Regierungsbezirk Detmold | das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe |
| | | | für den Regierungsbezirk Düsseldorf | das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung |
| | | | für den Regierungsbezirk Köln | das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz |
| | | | für den Regierungsbezirk Münster | das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe |
| 162 | | | die Probenahme bei Lebensmitteln und Futtermitteln zur Ermittlung der Radioaktivität auf Veranlassung der amtlichen Messstellen | die Kreisordnungsbehörden |

| Para- graph | Absatz | Satz / Nummer / Alterna- tive | Bemerkungen | zuständige Behörde / Stelle |
|------------------------|---------------|--|---|---|
| 165 | | | für den Regierungsbezirk Arnsberg | die Betriebsstelle Eichamt Dortmund des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen |
| | | | für den Regierungsbezirk Detmold | das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe |
| | | | für den Regierungsbezirk Düsseldorf | das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung |
| | | | für den Regierungsbezirk Köln | das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz |
| | | | für den Regierungsbezirk Münster | das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe |
| | | | auf Veranlassung der amtlichen Messstellen | die Kreisordnungsbehörden |
| 167 | 3, 4 | | im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG | das für Kerntechnik zuständige Ministerium |
| 168 | 1 | | | |
| 169 | 1 | Nummer 1 und 3 | | das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium |
| 172 | | | | das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung |

| Paragraph | Absatz | Satz / Nummer / Alternative | Bemerkungen | zuständige Behörde / Stelle |
|------------------|---------------|------------------------------------|--|---|
| 177 | | | im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG | das für Kerntechnik zuständige Ministerium |
| 178 | | | Aufsicht über die Heilberufskammern, soweit diese Aufgaben nach dem StrlSchG oder der StrlSchV wahrnehmen; die bestimmten ärztlichen und zahnärztlichen Stellen; die nach § 169 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 4 StrlSchG bestimmten Messstellen für die Ermittlung der beruflichen Exposition | das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium |
| | | | Aufsicht über die Veranstalter von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 74 Absatz 1 und Absatz 2 StrlSchG in Verbindung mit § 51 StrlSchV; die nach § 175 Absatz 1 StrlSchV ermächtigten Ärzte; die nach § 172 Absatz 1 StrlSchG in Verbindung mit § 177 Absatz 1 und 2 StrlSchV und § 178 StrlSchV bestimmten Sachverständigen; die nach § 47 Absatz 5 StrlSchV festgelegte Ausbildung | das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung |
| | | | im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG | das für Kerntechnik zuständige Ministerium |
| | | | Fachaufsicht über die amtlichen Messstellen zur Überwachung der Umweltradioaktivität nach § 162 StrlSchG | das für Umwelt zuständige Ministerium |
| | | | Aufsicht über die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen auf öffentlichen Verkehrswegen in Nordrhein-Westfalen | die Kreispolizeibehörden |
| | | | Aufsicht über die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen auf Wasserstraßen und in Häfen im Verkehrsgeschehen in Nordrhein-Westfalen | das Polizeipräsidium Duisburg |
| 179 | 2 | | Anordnung von Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich, soweit nicht die Aufsichts- und Genehmigungsbehörden zuständig sind | das für Kerntechnik zuständige Ministerium |
| | | | | die Bezirksregierung Arnsberg |

| Para- graph | Absatz | Satz / Nummer / Alterna- tive | Bemerkungen | zuständige Behörde / Stelle |
|----------------|--------|--|-------------|---|
| | | | | das Polizeipräsidium Duis- burg |
| | | | | die Kreispolizeibehörden |
| | | | | das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium |
| | | | | das für Inneres zuständige Ministerium |
| | | | | das für Umwelt zuständige Ministerium |
| | | | | das für Bau zuständige Mi- nisterium |
| | | | | das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium |
| | | | | das Landesinstitut für Ar- beitsschutz und Arbeitsge- staltung |
| | | | | das Deutsche Institut für Bautechnik |
| | | | | die Kreisordnungsbehörden |
| | | | | die Betriebsstelle Eichamt Dortmund des Landesbe- triebs Mess- und Eichwesen |
| | | | | |
| | | | | |

| Para- graph | Absatz | Satz / Nummer / Alterna- tive | Bemerkungen | zuständige Behörde / Stelle |
|------------------------|---------------|--|---|--|
| | | | | das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucher- schutz |
| 182 | 4 | | im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG | das für Kerntechnik zustän- dige Ministerium |

Nummer 4 Verordnungen auf Grund des Strahlenschutzgesetzes

Nummer 4.1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261) in der jeweils geltenden Fassung

| Paragraph | Absatz | Satz / Nummer / Alternative | Bemerkungen | zuständige Behörde / Stelle |
|-----------|--------|-----------------------------|---|---|
| 29 | 2 | | | das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium |
| 33-42 | | | im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG | das für Kerntechnik zuständige Ministerium |
| 39 | 1, 2 | | | das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium |
| 47 | 1 | | im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG | das für Kerntechnik zuständige Ministerium |
| | | | soweit nicht das für Kerntechnik zuständige Ministerium oder die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind | das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung |
| | | | in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich | die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern |
| | 4 | | soweit nicht die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind | das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung |
| | | | in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich | die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern |

| Paragraph | Absatz | Satz / Nummer / Alternative | Bemerkungen | zuständige Behörde / Stelle |
|-----------|--------|-----------------------------|---|---|
| | 5 | | | das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung |
| 48 | 1 | Satz 2 | im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG | das für Kerntechnik zuständige Ministerium |
| | 2 | Satz 3 | | |
| 49 | 2 | Satz 1 | soweit nicht die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind | das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung |
| | | | in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich | die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern |
| | Satz 2 | | das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung | |
| 50 | 1 | | im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG | das für Kerntechnik zuständige Ministerium |
| | | | soweit nicht das für Kerntechnik zuständige Ministerium oder die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind | das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung |
| | | | in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich | die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern |
| 51 | | | soweit nicht die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind | das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung |

| Paragraph | Absatz | Satz / Nummer / Alternative | Bemerkungen | zuständige Behörde / Stelle |
|------------------|---------------|------------------------------------|--|---|
| | | | in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich, die nicht von diesen Kammern oder deren Fortbildungseinrichtungen durchgeführt werden | die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern |
| 63 | 6 | | im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG | das für Kerntechnik zuständige Ministerium |
| 66 | 1 | Nummer 2 | | das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium |
| 79 | 5 | | im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG | das für Kerntechnik zuständige Ministerium |
| 80 | | | | |
| 85 | | | | |
| 86 | | | | |
| 102 | | | | |
| 103 | | | | |
| 108 | | | | |
| 109 | | | | |
| 110 | | | | |
| 125 | 1 | | | das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium |
| 128 | 1 | | soweit sich die Aufgabenwahrnehmung nicht aus § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) in der jeweils geltenden Fassung ergibt | das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium |
| 157 | 2 | Nummer 2 | im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG | das für Kerntechnik zuständige Ministerium |
| | 5 | Satz 2 | | |

| Para- graph | Absatz | Satz / Nummer / Alterna- tive | Bemerkungen | zuständige Behörde / Stelle |
|------------------------|---------------|--|--|--|
| 167 | | | im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG | das für Kerntechnik zustän- dige Ministerium |
| | | | neben den nach § 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden | die örtlichen Ordnungsbe- hörden und die Kreispoli- zeibehörden |
| 168 | | | im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG | das für Kerntechnik zustän- dige Ministerium |
| | | | neben den nach § 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden | die örtlichen Ordnungsbe- hörden und die Kreispoli- zeibehörden |
| 170 | | | im Zusammenhang mit dem betrieblichen Strahlenschutz | das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium |
| | | | im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG | das für Kerntechnik zustän- dige Ministerium |
| | | | als zuständige oberste Landesbehörde für Tätigkeiten unter der Bergauf- sicht | das für Bergbau zuständige Ministerium |
| 175 | 1 | | | das Landesinstitut für Ar- beitsschutz und Arbeitsge- staltung |
| 178 | | Satz 1 | | |
| 183 | 1 | Nummer 7 | | |
| 183 | 2 | | | |

Nummer 4.2 Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2660) in der jeweils geltenden Fassung
Das **Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen** ist für die Verwaltungsaufgaben zuständig.

Nummer 5 Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll vom 29. Januar 2000 (BGBl. I S. 74; 2004 II S. 789) in der jeweils geltenden Fassung

Die für die Aufsicht nach § 19 Atomgesetz zuständigen Behörden mit Ausnahme der Kreispolizeibehörden sind für die Ausführung des Gesetzes nach § 22 Absatz 1 Satz 1 und die Begleitung der Inspektoren nach § 22 Absatz 1 Satz 2 in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zuständig.